Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3595

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaftspolitik
(13. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens
- Nr. 2962 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Muckermann

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 9. Juli 1952

Der Ausschuß für Wirtschaftspolitik

Etzel (Duisburg)	Muckermann
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens

- Nr. 2962 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik

(13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Überführung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens in private Hand	Überführung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens in private Hand
Um eine übermäßige Zusammenballung wirtschaftlicher Macht in der Filmwirtschaft zu vermeiden und eine gesunde, vom Staate unabhängige und auf demokratischen Grundsätzen beruhende Filmwirtschaft in der Bundesrepublik zu schaffen, sind Gesellschaften der Filmwirtschaft, an denen das Reich unmittelbar oder mittelbar beteiligt war, Vermögenswerte solcher Gesellschaften und Vermögenswerte der Filmwirtschaft, die im Eigentum des Reiches gestanden haben, nach den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb eines Jahres in private Hand zu überführen.	Um eine übermäßige Zusammenballung wirtschaftlicher Macht in der Filmwirtschaft zu vermeiden und eine gesunde, vom Staate unabhängige und auf demokratischen Grundsätzen beruhende Filmwirtschaft in der Bundesrepublik zu schaffen, sind Gesellschaften der Filmwirtschaft, an denen das Reich unmittelbar oder mittelbar beteiligt war, Vermögenswerte solcher Gesellschaften und Vermögenswerte der Filmwirtschaft, die im Eigentum des Reiches gestanden haben, nach den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb **zweier Jahre** in private Hand zu überführen.
	§ 1 a
	Aufhebung von Vermögensübertragungen
	Soweit Vermögenswerte, die diesem Gesetz unterliegen, auf Grund von Artikel I des Gesetzes Nr. 24 der amerikanischen und britischen Militärregierungen, Artikel 2 der Verordnung Nr. 236 des französischen Ober-

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	kommandos in Deutschland und von Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 32 der Alliierten Hohen Kommission auf den Liquidationsausschuß für Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört (ULC), übergegangen oder in Durchführung dieser Vorschriften übertragen worden sind und ihm bei Inkrafttreten des Gesetzes zustehen, gilt dieser Übergang als nicht erfolgt.
§ 2 Auflösung von Gesellschaften	§ 2
(1) Die Cautio-Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung und die Ufa-Filmgesellschaft mit beschränkter Haftung (Ufi) sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.	unverändert
(2) Die übrigen unter § 1 fallenden Gesellschaften sind durch die zuständigen Gesellschaftsorgane aufzulösen. Mit Zustimmung des Beirats (§ 5) können Gesellschaften von der Auflösung absehen, wenn der mit dem Gesetz angestrebte Zweck durch Veräußerung von Anteilsrechten oder Vermögensteilen erreicht werden kann. Die Zustimmung kann bis zur Veräußerung der Anteilsrechte widerrufen werden, wenn der Zweck des Gesetzes es erfordert.	
§ 3 Abwicklung	§ 3
Für die Abwicklung (Liquidation) der unter dieses Gesetz fallenden Gesellschaften gelten die allgemeinen Vorschriften des deutschen Rechts, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	unverändert
§ 4 Stellung und Aufgabe der Abwickler	§ 4
(1) Der Bundesminister der Finanzen bestellt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Abwickler (Liquidatoren) der unter dieses Gesetz fallenden Gesellschaften. Die Abwickler haben die Auflösung der Gesellschaften und ihre Bestellung zu Abwicklern unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift ihrer Bestellungsurkunde zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.	unverändert
(2) Der Abwickler der Ufa-Filmgesellschaft mit beschränkter Haftung (Ufi) hat auch diejenigen unter dieses Gesetz fallenden Vermögenswerte der Filmwirtschaft zu ver-	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
walten und zu verwerten, die im unmittelbaren Eigentum des Reiches oder solcher Gesellschaften gestanden haben, die im Gebiet der Bundesrepublik oder Westberlins weder durch ihre gesetzlichen Organe noch durch Abwickler ordnungsgemäß vertreten sind.	
§ 5	§ 5
Beirat	**Abwicklungsausschuß**
(1) Es wird ein Beirat gebildet, dem je ein Vertreter der Bundesminister der Finanzen, für Wirtschaft, des Innern und für Vertriebene, je ein Vertreter der Länderregierungen von Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie — mit beratender Stimme — drei Vertreter der Filmwirtschaft, ein Vertreter der Stadt Berlin und ein Vertreter der Gewerkschaften angehören. Die Vertreter der Filmwirtschaft und der Gewerkschaften ernennt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.	(1) Es wird ein **Abwicklungsausschuß** gebildet, dem angehören: a) je ein Vertreter des Bundesminister der Finanzen, für Wirtschaft, des Innern und für Vertriebene **mit je zwei Stimmen,** b) je ein Vertreter der Länderregierungen Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen, c) **vier Mitglieder, die erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens oder Filmsachverständige sein sollen, die nicht Mitglieder von Regierungen oder Angehörige von Verwaltungen des Bundes oder der Länder sind;** **außerdem** mit beratender Stimme d) ein Vertreter **des Landes** Berlin, e) **zwei weitere, vom Bundesrat zu bestellende Mitglieder der Länder,** f) drei Vertreter der Filmwirtschaft, g) ein Vertreter der Gewerkschaften. **Der Vertreter des Landes Berlin (Buchstabe d) erhält volles Stimmrecht, sobald das Land Berlin die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.**
	(2) **Die in Absatz 1 Buchstabe c, f und g genannten Mitglieder** ernennt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.
(2) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder. Der Vertreter des Bundesministers der Finanzen führt den Vorsitz, bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Im übrigen regelt der Beirat seine Geschäftsordnung selbst.	(3) Der **Abwicklungsausschuß** faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, **wenn** Mitglieder **mit** mindestens **elf Stimmen anwesend sind.** Der Vertreter des Bundesministers der Finanzen führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Im übrigen regelt der **Abwicklungsausschuß** seine Geschäftsordnung selbst.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 6 Aufgaben des Beirats	§ 6 Aufgaben des **Abwicklungsausschusses** *siehe Absatz 6*
(1) Der Beirat überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Richtlinien und Weisungen durch die Abwickler.	(1) Der Abwicklungsausschuß übt die nach Gesetz und Satzung der Hauptversammlung, der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen der aufgelösten Gesellschaften zustehenden Rechte aus.
(2) Der Beirat übt die nach Gesetz und Satzung der Hauptversammlung, der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen der aufgelösten Gesellschaften zustehenden Rechte aus.	(2) Der **Abwicklungsausschuß** stellt die Richtlinien auf, nach denen die Abwickler die Abwicklung, Verwaltung und Verwertung durchzuführen haben. Filmateliers (§ 9 Abs. 4) sind während der Abwicklung unabhängig von anderen Filmateliers zu betreiben.
(3) Der Beirat stellt die Richtlinien auf, nach denen die Abwickler die Abwicklung, Verwaltung und Verwertung durchzuführen haben. Filmateliers (§ 9 Absatz 4) sind während der Abwicklung unabhängig von anderen Filmateliers zu betreiben.	(3) Der **Abwicklungsausschuß** kann den Abwicklern auch für einzelne Abwicklungsgeschäfte Weisungen erteilen und die Abwickler für einzelne Abwicklungsgeschäfte von dem Verbot der Doppelvertretung nach § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien. Der **Abwicklungsausschuß** kann ferner anordnen, daß Rechte an Filmen von besonderem kulturhistorischem oder staatspolitischem Wert entgeltlich oder unentgeltlich auf Bund oder Länder übertragen werden. Eine unentgeltliche Übertragung von Filmen, die einer aufgelösten Gesellschaft gehören, ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß Gläubiger der Gesellschaft nicht geschädigt werden.
(4) Der Beirat kann den Abwicklern auch für einzelne Abwicklungsgeschäfte Weisungen erteilen und die Abwickler für einzelne Abwicklungsgeschäfte von den Verbot der Doppelvertretung nach § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien. Der Beirat kann ferner anordnen, daß Rechte an Filmen von besonderem kulturhistorischem oder staatspolitischem Wert entgeltlich oder unentgeltlich auf Bund oder Länder übertragen werden. Eine unentgeltliche Übertragung von Filmen, die einer aufgelösten Gesellschaft gehören, ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß Gläubiger der Gesellschaft nicht geschädigt werden.	(4) Der **Abwicklungsausschuß** kann den nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht aufgelösten Gesellschaften für die Veräußerung von Vermögensteilen Weisungen erteilen.
(5) Der Beirat kann den nach § 2 Absatz 2 Satz 2 nicht aufgelösten Gesellschaften für die Veräußerung von Vermögensteilen Weisungen erteilen.	(5) Der **Abwicklungsausschuß** setzt die Vergütung der Abwickler fest und teilt diejenigen Kosten der Abwicklung auf, die nicht den einzelnen Gesellschaften zur Last fallen.
(6) Der Beirat setzt die Vergütung der Abwickler fest und teilt diejenigen Kosten der Abwicklung auf, die nicht den einzelnen Gesellschaften zur Last fallen. *siehe Absatz 1*	(6) Der **Abwicklungsausschuß** überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Richtlinien und Weisungen durch die Abwickler.
§ 7 Durchführung der Verwertung	§ 7 Durchführung der Verwertung
(1) Der Abwickler soll die Vermögensgegenstände grundsätzlich durch Verkauf an	(1) Die Vermögensgegenstände **sollen** grundsätzlich **im Wege des freihändigen Ver-**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
den Meistbietenden im Wege der öffentlichen Versteigerung verwerten. Gegenstand, Ort und Zeit der Versteigerung sind mindestens zwei Monate vor dem Versteigerungstermin im Bundesanzeiger sowie in geeigneten Tageszeitungen und Fachzeitschriften bekanntzumachen.	**kaufs verwertet werden oder, sofern dies zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes nicht geeignet oder nicht durchführbar erscheint,** durch Verkauf an den Meistbietenden im Wege der öffentlichen Versteigerung. **Über die Art der Verwertung beschließt der Abwicklungsausschuß. Die Durchführung der Verwertung obliegt dem Abwickler.**
	(2) **Im Falle des freihändigen Verkaufs** sind **die zu veräußernden Gegenstände** im Bundesanzeiger sowie in geeigneten Tageszeitungen und Fachzeitschriften **rechtzeitig** bekanntzumachen.
	(3) Filmateliers (§ 9 Abs. 4), Lichtspieltheater sowie solche Gegenstände des unbeweglichen Vermögens, deren gemeiner Wert im Einzelfall zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark übersteigt, dürfen nur mit Genehmigung des Bundesrates und des Bundestages freihändig veräußert werden.
siehe Absatz 6	(4) Bei freihändigem Verkauf **sollen** die berechtigten Interessen der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge angemessen **berücksichtigt werden.**
siehe Absatz 1 Satz 1	(5) **In Fällen der öffentlichen Versteigerung** sind Gegenstand, Ort und Zeit der Versteigerung mindestens zwei Monate vor dem Versteigerungstermin im Bundesanzeiger sowie in geeigneten Tageszeitungen und Fachzeitschriften bekanntzumachen.
(2) Wer an einer Versteigerung als Bieter teilnehmen will, muß dies mindestens sechs Wochen vor dem Versteigerungstermin dem Abwickler anzeigen und eine schriftliche Erklärung abgeben, daß er nicht zu dem in § 8 genannten Personenkreis gehört und für eigene Rechnung und nicht im Auftrage eines Dritten handelt.	(6) **Der Bewerber** muß **in Fällen** des freihändigen Verkaufs **bei Abgabe seines Angebotes, in Fällen der** Versteigerung mindestens sechs Wochen vor dem Versteigerungstermin, eine schriftliche Erklärung abgeben, daß er nicht zu dem in § 8 benannten Personenkreis gehört und für eigene Rechnung und nicht im Auftrage eines Dritten handelt.
(3) Über die Zulassung zur Versteigerung entscheidet der Beirat. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Erklärung nach Absatz 2 nicht oder nicht wahrheitsgemäß abgegeben wird. Im übrigen darf sie nur versagt werden, soweit anzunehmen ist, daß ein Erwerb durch den Bieter den Zweck des Gesetzes erheblich gefährden würde. Der Beirat muß dem Bieter die Entscheidung spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin mitteilen.	(7) Über die Zulassung **eines Bewerbers** zur Versteigerung entscheidet der **Abwicklungsausschuß.** Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Erklärung nach Absatz 6 nicht oder nicht wahrheitsgemäß abgegeben wird. Im übrigen darf sie nur versagt werden, soweit anzunehmen ist, daß ein Erwerb durch den Bieter den Zweck des Gesetzes erheblich gefährden würde. Der **Abwicklungsausschuß** muß dem Bieter die Entscheidung spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin mitteilen.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(4) Der Abwickler soll den Versteigerer anweisen, den Zuschlag zu versagen, wenn das Meistgebot in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem Werte des zu versteigernden Gegenstandes steht. In diesem Falle soll der Abwickler nach drei Monaten eine neue Versteigerung vornehmen lassen. Wird auch hier kein genügendes Meistgebot abgegeben, so kann der Abwickler den Gegenstand freihändig verkaufen.	(8) Der Abwickler soll den Versteigerer anweisen, den Zuschlag zu versagen, wenn das Meistgebot in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem Werte des zu versteigernden Gegenstandes steht. In diesem Falle soll der Abwickler nach drei Monaten eine neue Versteigerung vornehmen lassen.
(5) Der Beirat kann die Verwertung im Wege des freihändigen Verkaufs anordnen, wenn eine öffentliche Versteigerung nicht tunlich erscheint. Wer diesem Gesetz unterliegende Vermögenswerte freihändig kaufen will, muß dem Abwickler schriftlich erklären, daß er nicht zu dem in § 8 genannten Personenkreis gehört und für eigene Rechnung und nicht im Auftrage eines Dritten handelt.	*siehe Absatz 6*
(6) Bei freihändigem Verkauf soll der Abwickler die berechtigten Interessen der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge angemessen berücksichtigen.	*siehe Absatz 4*
§ 8	§ 8
Erwerbsverbote	
Weder im Wege der öffentlichen Versteigerung noch des freihändigen Verkaufs dürfen diesem Gesetz unterliegende Vermögenswerte erworben werden von	unverändert
a) Bund, Ländern und sonstigen Gebietskörperschaften sowie ihren Beamten, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Absatz 4 Satz 2;	
b) politischen Parteien;	
c) Personen, die auf Grund der Vorschriften über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus in dem Erwerb von Vermögen beschränkt sind;	
d) juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen Personen, die unter a) bis c) fallen, nach Kapital oder Stimmrecht mit mehr als 25 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 9 Erwerbsbeschränkungen	§ 9 Erwerbsbeschränkungen
(1) Niemand darf bei einer Veräußerung auf Grund dieses Gesetzes mehr als ein Filmatelier oder drei Lichtspieltheater erwerben.	(1) Niemand darf bei einer Veräußerung auf Grund dieses Gesetzes mehr als ein Filmatelier oder drei Lichtspieltheater erwerben. **Der Abwicklungsausschuß kann aus zwingenden filmwirtschaftlichen Gründen Ausnahmen für den Erwerb von Lichtspieltheatern zulassen.**
(2) Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik und Westberlins haben, dürfen bei Veräußerungen auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr als einen Anteil von 25 vom Hundert eines Filmateliers erwerben. Das gleiche gilt für andere Personenvereinigungen und juristische Personen, an denen zu mehr als 25 vom Hundert ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte Personen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, die zu dem im Satz 1 bezeichneten Personenkreis gehören.	(2) Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik und Westberlins haben, dürfen bei Veräußerungen auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr als einen Anteil von 25 vom Hundert eines Filmateliers **oder eines Lichtspieltheaters** erwerben. Das gleiche gilt für andere Personenvereinigungen und juristische Personen, an denen zu mehr als 25 vom Hundert ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte Personen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, die zu dem im Satz 1 bezeichneten Personenkreis gehören.
(3) Wer bei einer Veräußerung auf Grund dieses Gesetzes ein Recht an den ehemals der Bavaria-Filmkunst Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehörigen Filmateliers erwirbt, hat alle ihm etwa zustehenden Eigentums- oder Anteilsrechte an einem anderen Filmatelier in Deutschland innerhalb von zwei Monaten nach dem Erwerb zu veräußern, falls nicht der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine längere Frist zuläßt.	(3) unverändert
(4) Filmatelier im Sinne dieses Gesetzes sind Räume, welche die Herstellung oder Synchronisation von Filmen ermöglichen und hierzu dienen oder zu dienen bestimmt sind.	(4) unverändert
§ 10 Erwerb	§ 10 Erwerb **durch Beauftragte**
Erwerb im Sinne dieses Gesetzes ist auch der Erwerb durch Beauftragte, die im eigenen Namen handeln.	**Die Erwerbsverbote und -beschränkungen nach §§ 8, 9 gelten** auch **für den** Erwerb durch Beauftragte, die im eigenen Namen handeln.
§ 11 Nichtigkeit und Weiterveräußerung	§ 11 Nichtigkeit und Weiterveräußerung
(1) Rechtsgeschäfte, die gegen die §§ 8, 9 **Absätze** 1 und 2 verstoßen, sind nichtig, und zwar	(1) Rechtsgeschäfte, die gegen die §§ 8, 9 Abs. 1, 2 verstoßen, sind nichtig, und zwar

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
auch, wenn der Erwerber vom Beirat als Bieter zugelassen worden war.	auch, wenn der Erwerber vom **Abwicklungsausschuß** als Bieter zugelassen worden war.
(2) Die in den §§ 8, 9 enthaltenen Verbote und Beschränkungen gelten auch bei Weiterveräußerung der erworbenen Gegenstände.	(2) unverändert
(3) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden Anwendung.	(3) unverändert
§ 12 Besondere Vorschriften	§ 12
Die Vorschriften der auf Grund des Gesetzes Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung erlassenen Anordnung Nr. 1, der auf Grund der Verordnung Nr. 78 der britischen Militärregierung erlassenen Verfügung Nr. 1 und der auf Grund der Verordnung Nr. 96 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland erlassenen Verfügung Nr. 134 sowie hierzu etwa ergehende weitere Vorschriften bleiben unberührt.	entfällt
§ 13 Gläubiger-Aufruf	§ 13
(1) Die Abwickler haben unter Hinweis auf dieses Gesetz die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaften aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres anzumelden. Die Aufforderung ist in Abständen von je einem Monat dreimal im Bundesanzeiger und in geeigneten Tageszeitungen und Fachzeitschriften bekanntzumachen.	unverändert
(2) Die Abwickler haben das Vermögen der aufgelösten Gesellschaften zu verwerten, ohne das Ergebnis des Gläubigeraufrufs abzuwarten.	
(3) Bestreitet der Abwickler Ansprüche, die nach Absatz 1 angemeldet oder ihm bekannt sind, so ist der Gläubiger mit diesen Ansprüchen ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Erklärung des Abwicklers gerichtlich geltend macht.	
§ 14 Aufschub von Leistungen	§ 14
(1) Aufgelöste Gesellschaften können wegen eines Anspruchs, der vor dem 9. Mai 1945 entstanden ist, innerhalb eines Jahres seit der	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
dritten Bekanntmachung des Gläubiger-Aufrufs (§ 13 Absatz 1 Satz 2) nicht in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für Gesellschaften, bei denen von der Auflösung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 abgesehen worden ist, jedoch beginnt bei ihnen die Frist von einem Jahr mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen. Anhängige Zwangsvollstreckungen sind einstweilen einzustellen.	
(2) Ansprüche, die nach dem 8. Mai 1945 entstanden sind, sind aus den diesem Gesetz unterliegenden Vermögenswerten nur insoweit zu befriedigen, als die Ansprüche aus Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen oder unerlaubten Handlungen eines im Gebiet der Bundesrepublik bestellten Treuhänders herrühren, oder als im Gebiet der Bundesrepublik eine ungerechtfertigte Bereicherung in Bezug auf diesem Gesetz unterliegende Vermögenswerte entstanden ist.	
§ 15	§ 15
Verteilung des verbleibenden Abwicklungserlöses	Verteilung des verbleibenden Abwicklungserlöses
Der nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Abwicklungserlös der aufgelösten Gesellschaften ist, soweit er nicht auf Beteiligungsrechte anderer Gesellschaften als des Reiches entfällt, an den Bund abzuführen. Der nach der Abwicklung der Ufatreu-Gefolgschaftshilfe Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleibende Erlös ist für wohltätige Zwecke, besonders zur Unterstützung bedürftiger gegenwärtiger und früherer Arbeitnehmer der auf Grund dieses Gesetzes aufgelösten Gesellschaften sowie von bedürftigen Hinterbliebenen solcher Arbeitnehmer zu verwenden.	Der nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Abwicklungserlös der aufgelösten Gesellschaften ist, soweit er nicht auf Beteiligungsrechte anderer Gesellschaften als des Reiches entfällt, an den Bund abzuführen **und für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden.** Der nach der Abwicklung der Ufatreu-Gefolgschaftshilfe Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleibende Erlös ist zur Unterstützung bedürftiger gegenwärtiger und früherer Arbeitnehmer der auf Grund dieses Gesetzes aufgelösten Gesellschaften sowie von bedürftigen Hinterbliebenen solcher Arbeitnehmer zu verwenden.
§ 16	§ 16
Rückerstattungsgesetze	
Die Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen bleiben unberührt.	unverändert
§ 17	§ 17
Gültigkeit früherer rechtsgeschäftlicher Verfügungen	
Rechtsgeschäftliche Verfügungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
der bisher geltenden Vorschriften rechtswirksam getroffen worden sind, bleiben unberührt.	
§ 18 Strafbestimmung	§ 18 **Ordnungswidrigkeiten**
(1) Mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) **Eine Ordnungswidrigkeit begeht,** wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die in § 7 Absatz 2 vorgeschriebene Erklärung nicht wahrheitsgemäß abgibt,	1. die in § 7 Abs. 2 vorgeschriebene Erklärung nicht wahrheitsgemäß abgibt,
2 entgegen dem Verbot des § 8 die diesem Gesetz unterliegenden Vermögenswerte erwirbt,	2. entgegen dem Verbot des § 8 diesem Gesetz unterliegende Vermögenswerte erwirbt,
3. gegen die in § 9 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Erwerbsbeschränkungen verstößt.	3. gegen die in § 9 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Erwerbsbeschränkungen verstößt.
(2) §§ 22 Absatz 2 Satz 2, 27, 28, 29, 30 bis 32 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78) gelten entsprechend.	(2) **Die Ordnungswidrigkeit** kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark **geahndet** werden.
	(3) **Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.**
	§ 18 a **Verfahren in Bußgeldsachen**
	(1) Räumt der Betroffene die Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so ist die Durchführung einer Unterwerfungsverhandlung nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig.
(3) Für das Verfahren gelten die §§ 55 Absatz 1, 57, 66 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes entsprechend. Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 99 des Wirtschaftsstrafgesetzes wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt. Die nach § 94 des Wirtschaftsstrafgesetzes der Obersten Landesbehörde zustehenden Befugnisse stehen dem Bundesminister für Wirtschaft zu.	(2) Die Verwaltungsbehörde im Sinne des **§ 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt. Die nach **§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** der obersten **Verwaltungs**behörde zustehenden Befugnisse **werden vom** Bundesminister für Wirtschaft **wahrgenommen.**
§ 19 Mithaftung von Vertretenen	§ 19 unverändert
(1) Wenn gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte des Bundes, der Länder sowie sonstiger Gebietskörperschaften, einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung in	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Ausübung ihrer Obliegenheiten gegen § 18 verstoßen, so haften neben ihnen die Vertretenen als Gesamtschuldner für Geldbußen, die diese Personen verwirken, sowie für Verfahrens- oder Vollstreckungskosten, die ihnen auferlegt werden.	
(2) Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Schuldige stirbt, bevor der Bußgeldbescheid ihm gegenüber rechtskräftig geworden ist.	
	§ 19 a **Öffentliche Abgaben**
	(1) Steuern und sonstige Abgaben werden für die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgenommenen Übertragungen von Vermögensgegenständen nicht erhoben.
	(2) Für einen Veräußerungsgewinn (Liquidationsgewinn) kann bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Anwendung eines um höchstens 75 vom Hundert ermäßigten Steuersatzes vorgeschrieben werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.
§ 20	§ 20
Durchführungsvorschriften	Durchführungsvorschriften
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister des Innern Rechtsverordnungen zu erlassen über:	Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister des Innern Rechtsverordnungen zu erlassen über:
a) die Grundsätze, nach denen von einer Auflösung von Gesellschaften abgesehen werden kann (§ 2 Absatz 2 Satz 2);	a) die Grundsätze, nach denen von einer Auflösung von Gesellschaften abgesehen werden kann (§ 2 Abs. 2 Satz 2);
b) die Auswahl der Abwickler (§ 4 Absatz 1);	
c) die Grundsätze, aus denen sich ergibt, wann das Meistgebot in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem Wert des zu versteigernden Gegenstandes steht (§ 7 Absatz 4);	
d) die Grundsätze, nach denen ein freihändiger Verkauf von Vermögenswerten angeordnet werden darf (§ 7 Absatz 5);	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
e) die Grundsätze, nach denen zu sichern ist, daß ein Erwerber von Rechten an ehemals der Bavaria-Filmkunst Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehörigen Filmateliers ihm zustehende Eigentums- oder Anteilsrechte an einem anderen Filmatelier in Deutschland veräußert (§ 9 Absatz 3);	
f) die Verteilung des nach der Abwicklung verbleibenden Vermögens der Ufatreu-Gefolgschaftshilfe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 15 Satz 2).	b) die Verteilung des nach der Abwicklung verbleibenden Vermögens der Ufatreu-Gefolgschaftshilfe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 15 Satz 2).
	§ 20 a
	Dieses Gesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen und Durchführungsvorschriften gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.
§ 21	§ 21
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.